

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 28. September 2017

Nummer

31

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	841
Öffentliche Zustellungen.....	842
Öffentliche Zustellungen.....	843
Öffentliche Zustellungen.....	844
Öffentliche Zustellung.....	845
Bundestagswahl: Wahlergebnis Wahlkreis 111	846
Öffentliche Zustellung.....	847
Grefrath: Neuwahl Schiedsperson	847
47. Änderung FNP.....	847
Bebauungsplan Gr 13 „Schaphausener Straße“	848
Bebauungsplan Gr 11a „Auf dem Feldchen-West“	848
Bebauungsplan Gr 9 „Funkenhof 1988“	849
Bebauungsplan Oe 12 „Südstraße“	849
Kempen: Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank.....	850
Nettetal: Ratssitzung 05.10.2017	852
Schwalmtal: Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017	853
Bebauungsplan Am/4 „Geneschen-Nord“	853
Bebauungsplan Wa/8a „Im Kamp“	855
Bebauungsplan Wa/14 „Ungerather Kirchweg“	856
Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	857
Tönisvorst: Haushaltssatzung 2018	858
Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth: Gewässerschau 2017/858 Korrektur: Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof“	859
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch- Lank.....	859
Zentrenkonzept.....	861
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	862
Öffentliche Zustellung.....	863
Widerspruchsrecht SoldatenG.....	863
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	863

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.04.2017
- Aktenzeichen 03240623896/sv
gegen:**

Herrn
Joachim Berthold Bonke
Alte Landstraße 20
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2017

Im Auftrag
Strompen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 841

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Zwaanshals 8A
NL-3036 KR ROTTERDAM

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.08.2017
- Aktenzeichen 03240657642/li
gegen:**

Herrn
Alexander J P Waanders
Massenweg 86
NL-6991 CT RHEDEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2017

Im Auftrag
Erkens

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 842

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.08.2017
- Aktenzeichen 03193890228/le
gegen:**

Herrn
Björn E de Vos

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.09.2017

Im Auftrag
Erkens

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 842

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 17.08.2017
- Aktenzeichen 03280288496/le
gegen:**

Herrn
Vadym Lytvynenko
Veluwelaan 9
NL-5628 AB EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.09.2017

Im Auftrag
Erkens

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 842

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Joey Hendriks**, letzte bekannte Anschrift: **Kwartesstraat 38 in 6601 CH Wijchen, NL** ist am 25.07.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 08.09.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 843

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Gerrit Klerk**, letzte bekannte Anschrift: **Drietropetterstraat 2 in 5256 BE Heusden, NL** ist am 30.12.2016 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 08.09.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 843

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Johannes Ras**, letzte bekannte Anschrift: **Jan Hanlostraat 47 in 2548 Den Haag, NL** ist am 04.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 08.09.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 843

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Ryan Schali**j, letzte bekannte Anschrift: **Sinnigvelderstraat 155 in 1382 ET Weesp, NL**

ist am 20.07.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 08.09.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 844

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Pieter J Thoutenhoofd**, letzte bekannte Anschrift: **Waterschans 14 in 3905 XR Veenendaal, NL**

ist am 04.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Emp-

fängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 08.09.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 844

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Paulus G M Verweij**, letzte bekannte Anschrift: **Kastanjelaan 7 in 6571 CE Berg En Dal, NL**

ist am 21.07.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 08.09.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 845

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 111 Viersen

Zur Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 111 - Viersen trat am 27. September 2017 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach Prüfung der Wahl- und Briefwahl Niederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	227.423	B	Wähler	173.280	76,19 %
Erststimmen			Zweitstimmen			
C	Ungültige Erststimmen	1.690	E	Ungültige Zweitstimmen	1.262	
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:			Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:			
1.	Schummer	CDU	1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	65.475
2.	Schiefner	SPD	2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	38.368
3.	Heinen	GRÜNE	3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	11.591
4.	Saßen	DIE LINKE	4.	DIE LINKE	DIE LINKE	10.342
5.	Bist	FDP	5.	Freie Demokratische Partei	FDP	27.576
6.	Gottschalk	AfD	6.	Alternative für Deutschland	AfD	12.841
			7.	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	712
			8.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	366
			9.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	1.207
			10.	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	433
			11.	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen -	Volksabstimmung	138
			12.	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	149
			13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	52
			14.	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	SGP	9
			15.	Allianz Deutscher Demokraten		363
			16.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei	BGE	151
			17.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG	DiB	185
			18.	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	29
			19.	Deutsche Mitte - Politik geht anders...	DM	162
			20.	Partei der Humanisten	Die Humanisten	96
			21.	Partei für Gesundheitsforschung	Gesundheitsforschung	163
			22.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	1.446
			23.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei³	164
D	Gültige Erststimmen	171.590	F	Gültige Zweitstimmen	172.018	

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Uwe Schummer** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 111 - Viersen gewählt ist.

Viersen, 27.09.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 846

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 22.09.2017
- Aktenzeichen 03280288313/grä
gegen:**

Herrn
Leslie Trafelet
Palm Beach Shores 33404-5713
USA-212 CASCADE LN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.09.2017

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 847

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schieds- samtsbezirk Grefrath

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 für die Dauer von fünf Jahren

**Herrn Ulrich Büssers, wohnhaft Birkenstraße 5,
47929 Grefrath,**

als Nachfolger von Herrn Manfred Steffens zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Grefrath gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Kempen hat durch Beschluss vom 09.08.2017 die Wahl bestätigt.

Die Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 09.08.2017.

Grefrath, 13.09.2017

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 847

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

47. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Änderungsbeschluss

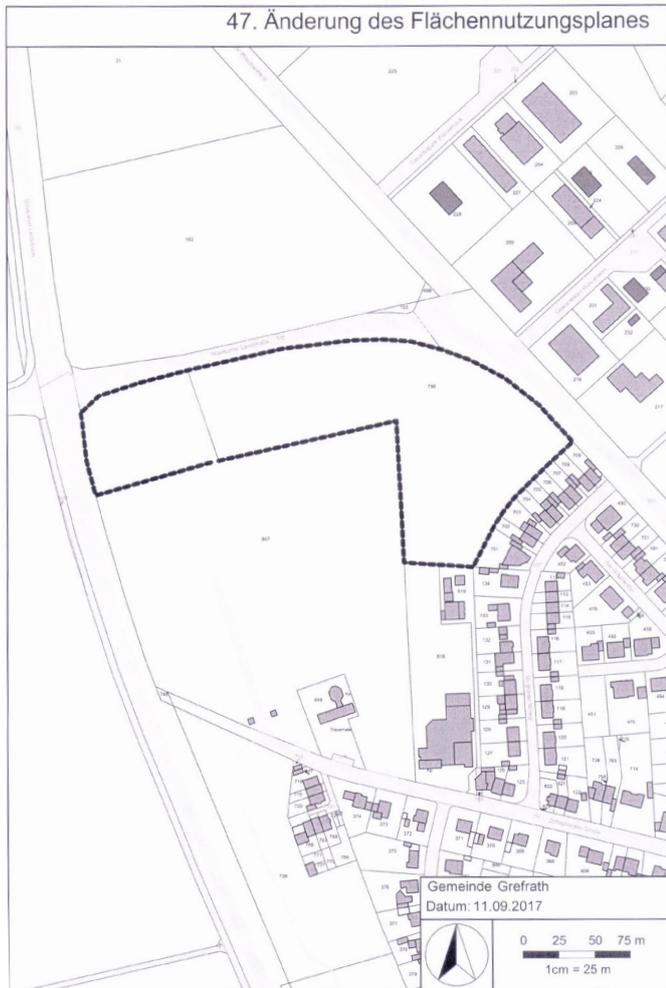
Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Grefrath wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes gemäß § 2 BauGB geändert (Titel: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes).

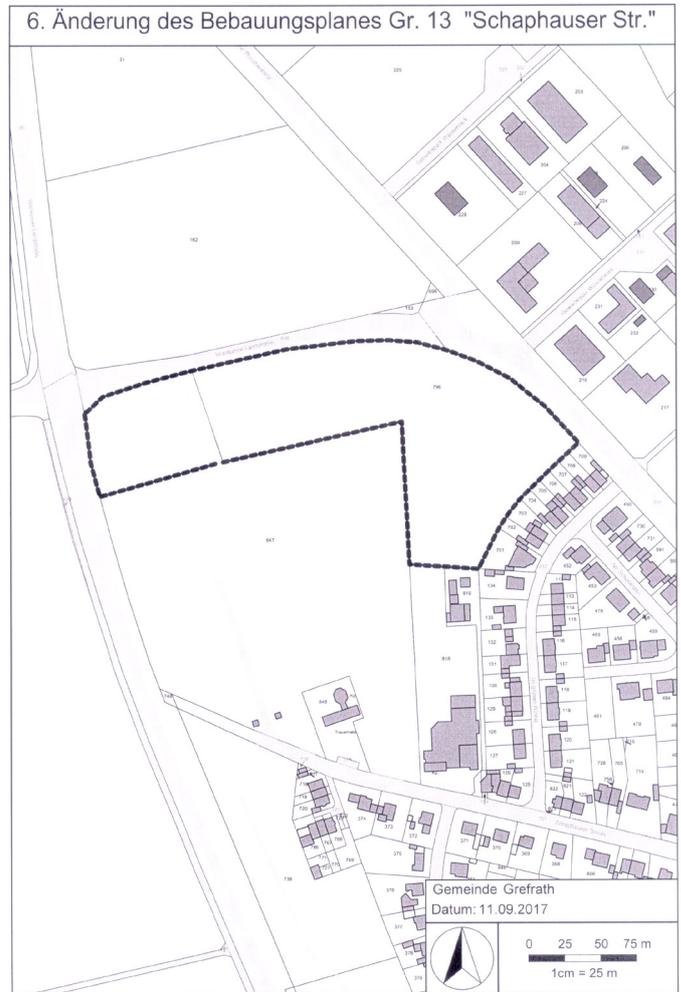
Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beigefügtem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

Grefrath, den 11.09.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 847



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 848

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“; hier: Änderungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 13 „Schaphauser Straße“ wird gemäß § 2 BauGB geändert (Titel: „6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“).

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 11.09.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 11a „Auf dem Feldchen-West“; hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

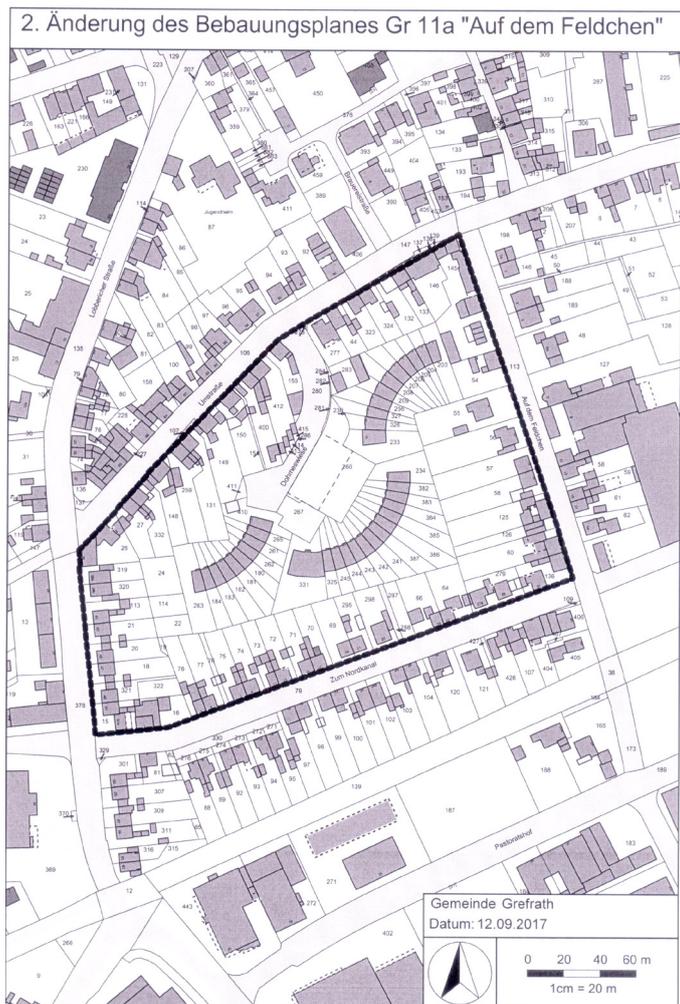
Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 11a „Auf dem Feldchen“ wird gemäß § 13 BauGB hinsichtlich der Bebauungstiefe geändert (Titel: „2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 11a „Auf dem Feldchen“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das städtebaulich angemessene Maß der Bebauungstiefe für die „Rundhäuser“ an der Dohmeswiese wird bei 16 m gesehen.

Grefrath, den 12.09.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 848

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes
Gr 9 „Funkenhof 1988“;**
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung
am 14.12.2015 folgenden Beschluss gefasst, der
hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 9 „Funkenhof
1988“ wird gemäß
§ 13 BauGB geändert (Titel: „6. Änderung (vereinfacht)
des Bebauungsplanes Gr 9 „Funkenhof 1988“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus bei-
liegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil
dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 13.09.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 849

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes
Oe 12 „Südstraße“;**
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

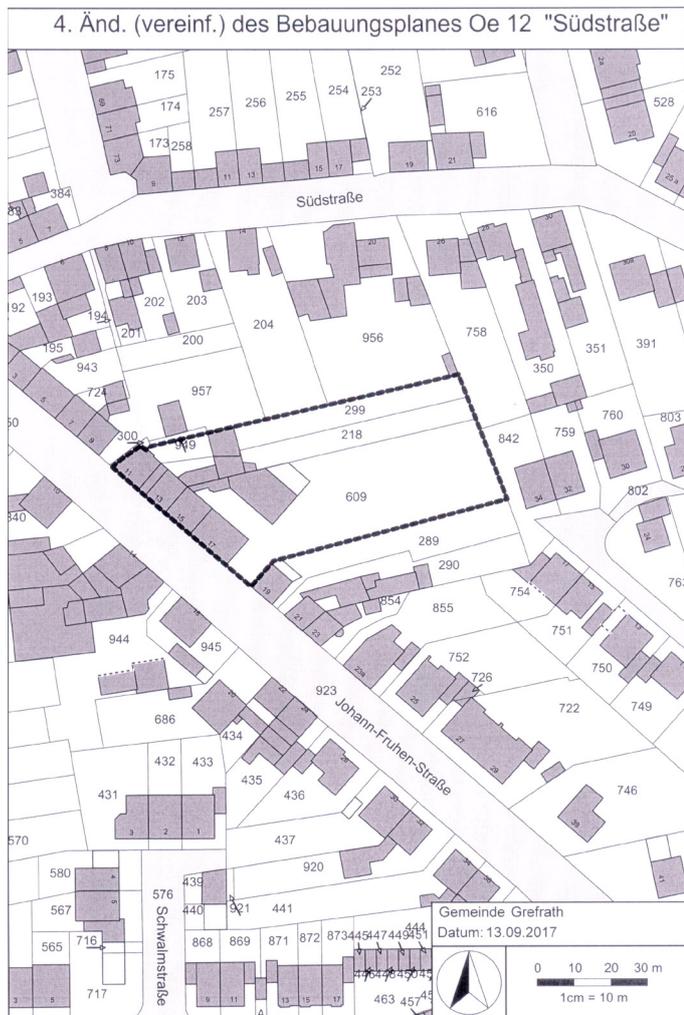
Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung
am 29. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst, der
hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Oe 12 „Südstra-
ße“ wird gemäß
§ 13 BauGB geändert (Titel: „4. Änderung (vereinfacht)
des Bebauungsplanes Oe 12 „Südstraße“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus bei-
liegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil
dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 13.09.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 849

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bezirksregierung
Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.08.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Aktenzeichen: 33-70901

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie am 13., 14., und 16.07.2015 im Feuerwehrhaus in Langst-Kierst ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.08.2015 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für das nachfolgende Grundstück wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche
Nierst	18	40	2500 m ²	897	3	1	990 m ²
					4	1	824 m ²
					4	2	648 m ²
					5	1	38 m ²

Aufgrund von Einwendungen wurden die Wertermittlungsergebnisse für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 (Deich, Flutmulde, Böschungen) geändert. Die Wertzahl für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 wurde im Wertermittlungsrahmen von 10 WZ/a auf 16 WZ/a angehoben (siehe nachfolgende Abbildung, Auszug aus Wertermittlungsrahmen).

		Klassen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ackerzahl		> 74	74 - 67	66 - 60	59 - 52	51 - 42	41 - 33	< 33	Unland, Schotter befestigte Wege	Bituminös befestigte Wege, Gewässer
Grünlandzahl		> 74	74 - 67	66 - 52	51 - 40	39 - 28	27 - 18	< 18	Deich Böschung Flutmulden	Gewässer
Bezeichnung (Wertmerkmal)	Schlüsselzahl	Wertverhältniszahlen (WZ, Wertzahlen je Ar)								
Hof- und Gebäudeflächen, Gartenland, Campingplatz, Betriebsflächen	1	39								
Ackerland	3	39	38	36	35	32	29	25	10	5
bedingtes Grünland	4	35	34	32	30	28	25	21	16	5
Gehölz, Baumreihen, Wald	5	5								
grundbuchlich gesicherte Fläche Ackerland	6	33	32	31	30	27	25	21	10	5
grundbuchlich gesicherte Fläche Grünland	7	30	29	27	26	24	21	18	16	5

Von dieser Änderung sind die nachfolgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ilverich	6	101, 102, 186, 188, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 237, 239, 241
Langst-Kierst	7	32, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 275, 276, 277, 278, 318, 319, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 361, 362, 364, 366, 368, 370, 371
	9	7, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 36, 135
	10	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 28, 31, 34, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 90, 91, 96, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 166, 167, 192, 193, 194, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209
	12	3, 4, 5, 13, 14, 15, 18, 31, 32, 33, 36, 37, 50, 51
Nierst	9	70
	15	50, 51, 58, 61, 65, 66, 68, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85
	18	1, 6, 7, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 36
	20	1
	21	1
Gellep-Stratum	29	207

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten vorläufigen Bodenordnungsnachweise (Einlagenachweise) werden nicht erneut verschickt. Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten/ -rahmen) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 302), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00

Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Im ursprünglichen Wertermittlungstarif wurden nicht bewirtschaftbare Flächen (Unland, Schotter, befestigte Wege) und bedingt bewirtschaftbare Flächen (Deich, Böschungen, Flutmulde) einheitlich mit 10 WZ/a bewertet. Nach Überprüfung ist eine Differenzierung vorzunehmen, da Flächen für den Deich, Böschungen und die Flutmulde im Gegensatz zu reinen Zweckgrundstücken (z.B. befestigte Wege) auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Deichschutzverordnung bzgl. Beweidungs-, Umbruchs- und Spritzverbot zumindest eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur einen (wenn auch geringen) Ertrag abwerfen können.

Auf der anderen Seite muss die Einstufung dieser bedingt bewirtschaftbaren Flächen im Wertermittlungsrahmen hinter der Einstufung eines ertragschwachen Grünlands in ebener Lage (mit 18 WZ/a) zurückbleiben - die Einstufung mit 16 WZ/a gibt den erforderlichen Raum für Differenzierung. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Bewertung nach Erörterung zugestimmt.

Soweit die Überprüfung der im Übrigen vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte abgeholfen. Die verbliebenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
LS
(Ralph Merten)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 850

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 05.10.2017
Um 19:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des
Rathauses Nettetal,
Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **24. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 1.1 hier: Haushaltsgenehmigung der Bezirksregierung für den Kreishaushalt 2017
- Ö 1.2 hier: Aktueller Sachstand Polizeiwache Kaldenkirchen
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 2.1 hier: Bürgerantrag zur Wiederinbetriebnahme des Brunnens an der Hochstraße in Lobberich

- Ö 2.2 hier: Antrag der FDP Fraktion zur Ergänzung der Beratungsvorlagen im Bereich Hochbau durch 3 D - CAD Zeichnungen
- Ö 3 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW; hier: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern
- Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- Ö 4.1 hier: Bestellung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
- Ö 4.2 hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- Ö 4.3 hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschussbesetzung
- Ö 5 Sanierung der Werner-Jaeger-Halle; hier: Weitere Vergabesituation
- Ö 6 Gründung einer Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH (EGE)
- Ö 7 Beitritt des Kreises Heinsberg zur Niederrhein Tourismus GmbH
- Ö 8 Stellenplan 2018
- Ö 9 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 10 Mitteilungen der Verwaltung
- N 11 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 12 Personalangelegenheiten
- N 13 Bestellung eines Prüfers
- N 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 22. September 2017

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 852

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden
montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 29.09. bis 12.10.2017 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 19.09.2017

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 853

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 26.09.2017 den Bebauungsplan Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt

ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmthal, den 27.09.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 853

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 26. September 2017 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, eine Fläche, die bisher zur Anlegung eines Kinderspielplatzes vorgesehen war, einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Anlegung des Kinderspielplatzes ist entbehrlich, da sich in unmittelbarer Umgebung ein weiterer Kinderspielplatz befindet.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ mit Begründung in der Zeit

vom 09. Oktober 2017 bis einschließlich 09. November 2017

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen Ihnen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmthal.de → Dienstleistungen
A-Z → Planverfahren)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmthal, den 27. September 2017
- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 855

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Wa/14 I, 4. Änderung „Unge- rather Kirchweg“

Für den Bebauungsplan Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, durch die Erweiterung der Baugrenzen weiteren Wohnraum in Schwalmthal zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/14 I „Ungerather Kirchweg“ kann in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 27.10.2017 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen Ihnen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmthal.de → Dienstleistungen
A-Z → Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom
856

09.10.2017 bis einschließlich 27.10.2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 27.10.2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmthal, den 27.09.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 856

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“.

Für den Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine Anpassung der nicht mehr zeitgemässen Festsetzungen des z. Zt. für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes Wa/5 „Auf dem Mutzer“. Es sollen weiterhin Industrie- und Gewerbegebiete festgesetzt werden. Eine grundlegende Neukonzeption des Gebietes wird nicht angestrebt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen jedoch die Empfehlungen des im Jahr 2016 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Schwalmtal berücksichtigt werden. Der Bereich, in dem heute eine Einzelhandelsnutzung erfolgt, soll entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal als Sondergebiet für den Einzelhandel festgesetzt werden. Die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb dieses Sondergebietes wird entsprechend des Bestandes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ kann in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 27.10.2017 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde

Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen Ihnen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de
A-Z

→ *Dienstleistungen*
→ *Planverfahren*)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 27.10.2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 27.10.2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 857

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 102 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 15.09.2017 bis zum 21.12.2017
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 06.10.2017 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 102, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 99

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 858

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth über die Gewässerschau für das Jahr 2017

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Gewässerschau 2017 wie folgt festgesetzt:

Schaubezirk VI	Gewässer im Bereich des Kreises Viersen
Schautag	Mittwoch, den 18. Oktober 2017
Uhrzeit	8.30 Uhr
Treffpunkt	Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls
Schaubezirk V	Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld
Schautag	Mittwoch, den 18. Oktober 2017
Uhrzeit	14.00 Uhr
Treffpunkt	Café Kornblume, Hinteror-

broich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 21.08.2017

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Vorstandsvorsteher
gez. Heinz Hammans

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 100

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 858

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss vom 18.08.2017

In der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Stadtteil Vorst vom 18.08.2017 (veröffentlicht im Tönisvorster Amtsblatt Nr. 15, Jahrgang 23, vom 24.08.2017) ist versehentlich ein falsches Datum des Satzungsbeschlusses (Ratsbeschluss) veröffentlicht worden.

Im ersten Absatz muss es richtigerweise heißen:

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 06.04.2017 den Bebauungsplan Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Im vorletzten Absatz muss es richtigerweise heißen:

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 06.04.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Ge-

meindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tönisvorst, den 04.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 100

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 859

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bezirksregierung Mönchengladbach, 29.08.2017
Düsseldorf Dienstgebäude
Flurbereinigungs-41061 Mönchengladbach
behörde Croonsallee 36 – 40
-Dezernat 33- Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Aktenzeichen: 33-70901**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie am 13., 14., und 16.07.2015 im Feuerwehrhaus in Langst-Kierst ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.08.2015 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für das nachfolgende Grundstück wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche
Nierst	18	40	2500 m ²	897	3	1	990 m ²
					4	1	824 m ²
					4	2	648 m ²
					5	1	38 m ²

Aufgrund von Einwendungen wurden die Wertermittlungsergebnisse für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 (Deich, Flutmulde, Böschungen) geändert. Die Wertzahl für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 wurde im Wertermittlungsrahmen von 10 WZ/a auf 16 WZ/a angehoben (siehe nachfolgende Abbildung, Auszug aus Wertermittlungsrahmen).

		Klassen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ackerzahl	> 74	74 - 67	66 - 60	59 - 52	51 - 42	41 - 33	< 33	Unland, Schotter befestigte Wege	Bituminös befestigte Wege, Gewässer	
Grünlandzahl	> 74	74 - 67	66 - 52	51 - 40	39 - 28	27 - 18	< 18	Deich Böschung Flutmulden	Gewässer	
Bezeichnung (Wertmerkmal)	Schlüssel- zahl	Wertverhältniszahlen (WZ, Wertzahlen je Ar)								
Hof- und Gebäudeflächen, Gartenland, Campingplatz, Betriebsflächen	1	39								
Ackerland	3	39	38	36	35	32	29	25	10	5
bedingtes Grünland	4	35	34	32	30	28	25	21	16	5
Gehölz, Baumreihen, Wald	5	5								
grundbuchlich gesicherte Fläche Ackerland	6	33	32	31	30	27	25	21	10	5
grundbuchlich gesicherte Fläche Grünland	7	30	29	27	26	24	21	18	16	5

Von dieser Änderung sind die nachfolgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ilverich	6	101, 102, 186, 188, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 237, 239, 241
Langst-Kierst	7	32, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 275, 276, 277, 278, 318, 319, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 361, 362, 364, 366, 368, 370, 371
	9	7, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 36, 135
	10	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 28, 31, 34, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 90, 91, 96, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 166, 167, 192, 193, 194, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209
	12	3, 4, 5, 13, 14, 15, 18, 31, 32, 33, 36, 37, 50, 51
Nierst	9	70
	15	50, 51, 58, 61, 65, 66, 68, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85
	18	1, 6, 7, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 36
	20	1
	21	1
Gellep-Stratum	29	207

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten vorläufigen Bodenordnungsnachweise (Einlagenachweise) werden nicht erneut verschickt. Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten/-rahmen) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 302), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00

Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Im ursprünglichen Wertermittlungstarif wurden nicht bewirtschaftbare Flächen (Unland, Schotter, befestigte Wege) und bedingt bewirtschaftbare Flächen (Deich, Böschungen, Flutmulde) einheitlich mit 10 WZ/a bewertet. Nach Überprüfung ist eine Differenzierung vorzunehmen, da Flächen für den Deich, Böschungen und die Flutmulde im Gegensatz zu reinen Zweckgrundstücken (z.B. befestigte Wege) auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Deichschutzverordnung bzgl. Beweidungs-, Umbruchs- und Spritzverbot zumindest eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur einen (wenn auch geringen) Ertrag abwerfen können.

Auf der anderen Seite muss die Einstufung dieser bedingt bewirtschaftbaren Flächen im Wertermittlungsrahmen hinter der Einstufung eines ertragschwachen Grünlands in ebener Lage (mit 18 WZ/a) zurückbleiben - die Einstufung mit 16 WZ/a gibt den erforderlichen Raum für Differenzierung. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Bewertung nach Erörterung zugestimmt.

Soweit die Überprüfung der im Übrigen vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte abgeholfen. Die verbliebenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
LS
(Ralph Merten)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 102

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 859

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgendes beschlossen:

Beschluss über das Einzelhandelskonzept

Dem Zentrenkonzept Tönisvorst wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Städtebauliches Entwicklungskonzept

Das Zentrenkonzept wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen, dessen Ergebnisse bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche

Die räumlichen Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche für den Stadtteil St. Tönis 'Hauptzentrum St. Tönis' und den Stadtteil Vorst 'Nahversorgungszentrum Vorst' werden gemäß dem Vorschlag des eingeschalteten Gutachters beschlossen.

Tönisvorster Sortimentsliste

Die Zentren- und Nahversorgungsrelevanz einzelner Sortimente bestimmt sich nach der Tönisvorster Sortimentsliste der nah-versorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente.

Das Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst wird in der Abteilung Planung/Umwelt und Klima im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 861

1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Zentrenkonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst kann unter www.Toenisvorst.de 'Grundstücke und Wirtschaft' – 'Wirtschaft' eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Das vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2017 beschlossene Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst, Ort und Zeit, in der das Zentrenkonzept zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 11.09.2017

Der Bürgermeister.
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 103

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 861

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Bernd Buczilowski , zuletzt wohnhaft 41749 Viersen, Hochstr. 95, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.09.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.09.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 862

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Yumei Wang , zuletzt wohnhaft 52074 Aachen, Vaalser Str. 152A, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.09.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.09.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 862

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dr. Hermann Peter Lauer, geb. am 12.06.1953, zuletzt wohnhaft Gasstr. 18, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid vom 11.09.2017, mit dem die Festsetzung der rückständigen Abwassergebühren für das Grundstück Gasstr. 18, 41751 Viersen, aufgehoben wurde, konnte nicht zugestellt werden, da Herr Dr. Lauer unbekannt verzogen ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid über die Aufhebung der rückständigen Abwassergebühren kann bei der

Stadtverwaltung Viersen

Fachbereich 80 - Bauen, Umwelt und Liegenschaf-

ten -, Zentrale Bauverwaltung

Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen,

Zimmer: 127

eingesehen werden.

Der Aufhebungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als zuge stellt.

Viersen, den 11.09.2017

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaf-

ten –

Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez.

Gellissen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 863

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes: Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,

3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 volljährig werden, bis zum 31. März 2018 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 05. September 2017

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez.

Ricker

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 863

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Stephan Schulze, Büssemfeld 46, 41748 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 14.09.2017 mit sofortiger Wirkung aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Christina Wolff-Dittrich, Ostgraben 62, 41751 Viersen, als Nachfolgerin in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 26.09.2017

Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

gez. Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 863

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
